

Mitwirkungspolitik

Deka Investment GmbH
Deka International S.A.
Deka Vermögensmanagement GmbH

Stand: Januar 2025

The Deka logo is displayed in white text on a red rectangular background. It consists of three small squares followed by the word "Deka" in a bold, sans-serif font.

Inhalt

1.	Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik	3
1.1.	Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie	3
1.1.1.	Stimmrechtsausübung	3
1.1.2.	andere Aktionärsrechte	3
1.2.	Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften	4
1.3.	Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessensträgern der Portfoliogesellschaften	4
1.4.	Zusammenarbeit mit anderen Aktionären	4
1.5.	Umgang mit Interessenskonflikten	4
2.	Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik	4
3.	Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	5

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

1. Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik

Als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG bzw. Art. 1 Abs. 5 des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011¹ haben die einzelnen Gesellschaften der Deka-Gruppe eine Mitwirkungspolitik nach § 134b AktG bzw. Kapitel 1ter Art. 1sexies des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011 zu veröffentlichen. Diese Mitwirkungspolitik muss den Umgang mit den folgenden Themen beschreiben:

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften,
4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären, sowie
5. den Umgang mit Interessenskonflikten.

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Mitwirkungspolitik für jeweils folgende Gesellschaften der Deka-Gruppe (nachfolgend „Deka“):

- Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main
- Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
- Deka International S.A., Luxemburg

1.1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie

1.1.1. Stimmrechtsausübung

Die Deka übt grundsätzlich die Stimmrechte aus den in den Investmentvermögen gehaltenen Aktien verantwortungsbewusst aus. Die Stimmrechte werden für möglichst viele Aktien, nationaler und internationaler Aktiengesellschaften, ausgeübt, es sei denn, es bestehen erhebliche Stimmrechtshindernisse, wie z.B. Aktiensperre oder umfangreiche Vollmacherfordernisse.

Mit den Grundsätzen zur Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen legt die Deka ihre Handlungsmaximen fest, nach denen sie selbst oder über Stimmrechtsvertreter das Aktionärsstimmrecht treuhänderisch für die von ihr verwalteten Investmentvermögen ausübt. Die aktuelle Fassung dieser Grundsätze ist auf der Homepage der Deka www.deka.de unter der Rubrik „Corporate Governance“ der jeweiligen Gesellschaft einsehbar.

Auf Wunsch des institutionellen Anlegers kann die Stimmrechtsausübung auf Dritte übertragen werden.

Im Rahmen von individuellen Vermögensverwaltungsmandaten übt die Deka grundsätzlich keine Stimmrechte aus.

1.1.2. andere Aktionärsrechte

Die Deka hat Prozesse eingerichtet, um die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen sowie die Wahrnehmung anderer Aktionärsrechte sicherzustellen.

¹ Geändertes Gesetz vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären bei Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften geändert durch das Gesetz vom 1. August 2019 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären auf Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Beteiligung der Aktionäre. Dieses Gesetz gilt für die Deka International S.A., Luxemburg.

1.2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Ein integraler Bestandteil der Investmentstrategie der Deka ist die aktive Überwachung der Portfoliogesellschaften. Wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften sind solche in Bezug auf:

- Strategie
- finanzielle und nicht finanzielle Leistung
- Risiko
- Kapitalstruktur
- soziale und ökologische Auswirkungen
- Corporate Governance.

Die Deka überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften eigenständig. Dies erfolgt u.a. durch die Analyse der Finanzberichterstattung der Unternehmen, Teilnahme an Investorenpräsentationen oder auch durch regelmäßige persönliche Kontakte zu Investor Relations und dem Unternehmensmanagement.²

1.3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften

Im Interesse ihrer Anleger fördert die Deka durch einen konstruktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften deren Werterhalt und -steigerung. Der Dialog wird u.a. mit den Vorständen und Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften geführt. Dazu gehören auch Redebeiträge auf Hauptversammlungen.¹

1.4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die Deka ist grundsätzlich bereit, mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären zusammenzuarbeiten, wenn dadurch die eigenen Engagement-Aktivitäten erfolgreicher gestaltet werden können und dies im gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgt. Könnte ein kollaboratives Engagement z.B. aufgrund von „Acting in Concert“-Verdachtsmomenten problematisch sein, verzichtet die Deka auf eine Zusammenarbeit mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären. Die Deka tauscht sich jedoch auf allgemeiner Ebene mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären in Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Netzwerken im Zusammenhang mit Corporate Governance aus.¹

1.5. Umgang mit Interessenskonflikten

Die Deka ist verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen, der Anleger dieser Investmentvermögen sowie der Kunden ihrer individuellen Vermögensverwaltungsmandate zu handeln. Im Rahmen der Dienstleistungserbringung der Deka können bestimmte interne (z.B. zwischen Anlageklassen und/oder Anlagestrategien) und externe Interessenskonflikte (z.B. zwischen Kunden und Vermögenseigentümer) auftreten. Für diese Fälle existieren gruppenweite Richtlinien und Verfahren, die (aufsichts-) rechtlich sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbare Interessenskonflikte angemessen behandelt und offengelegt werden.¹

2. Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Die Deka veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik auf der Homepage der Deka www.deka.de unter der Rubrik „Corporate Governance“ der jeweiligen Gesellschaft einsehbar.

¹⁾ Zu weiteren Details hierzu wird auf die Richtlinie „Stewardship der Deka“ auf der Homepage der Deka www.deka.de verwiesen.

3. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

Die Deka veröffentlicht im Laufe eines jeden Jahres alle bedeutenden Abstimmungen der Deka auf Hauptversammlungen auf der Homepage der Deka www.deka.de unter der Rubrik „Corporate Governance“ der jeweiligen Gesellschaft einsehbar.